

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Harxheim vom 2. Dezember 1992

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.07.1982 und die Änderungssatzung vom 5.9.1983 außer Kraft.

Anlage

Harxheim, den 02.12.1992
Ortsgemeinde Harxheim

(Müller)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim

1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf
25 Jahre 760,00 DM

2. Wahlgräber

Für die Überlassung eines Wahlgrabes
beträgt die Gebühr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung
(2 Grabstellen) 760,00 DM

b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung
(4 Grabstellen) 1.520,00 DM

c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen 2.280,00 DM

d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen 3.040,00 DM

2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren
Bestattungen je Jahr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung 30,00 DM

b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung 60,00 DM

c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung 90,00 DM

d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung 120,00 DM

2.2 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach
Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit werden die
Gebühren gemäß Ziffer 2 erhoben.

3. Urnengräber

a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte 380,00 DM

b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen-
oder Wahlgrab, für das die Gebühr gemäß Ziff. 1
oder 2 bereits entrichtet wurde 150,00 DM

4. Benutzung der Leichenhalle

a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle	200,00	DM
b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt	200,00	DM

5. Fundamentstreifen

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

6. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.